

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 344/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Icek D [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED] Drive, L [REDACTED], O [REDACTED] (Kanada),

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

[REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt es, daß die Entschädigungsbehörde die Gesundheitsschadensrente des Klägers wegen einer Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gekürzt hat. Das wirkt, auch soweit es sich um die Rückwirkung der Rentenherabsetzung kraft eines vereinbarten Leistungsvorbehalts für den Fall der Einkommenserhöhung handelt, keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde veranlaßt auch keine Abweichung des Berufungsurteils von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Zulassung der Revision. Insoweit beanstandet die Beschwerde, das Berufungsgericht hätte das Vorbringen des Klägers, er sei seit 1971 um mehr als 50 vH in seiner Er-

verbefähigkeit gemindert, nicht als verspätet behandeln dürfen. Dabei wird übersehen, daß das Berufungsgericht die zu diesem Vorbringen vorgelegte Ärztliche Bescheinigung im Rahmen seiner tatrichterlichen Beurteilung in erster Linie als "viel zu allgemein gehalten" bezeichnet, "als daß sie die Grundlage für eine anderweite Rentenfestsetzung oder weitere Ermittlungen von Amts wegen sein könnte".

Hai

Portmann

